

# Jugendordnung

Leitfaden des Malteser Hilfsdienstes e.V., Teil C; Stand 2009

## Präambel

Die Malteser Jugend bekennt sich zu den geistigen Grundlagen des katholischen Glaubens, des Malteser-Ritterordens und der Caritas. Sie ist ein Träger von Jugendarbeit innerhalb der Kirche. Sie will sich den seit 900 Jahren geltenden Leitsatz der Malteser

„Tuitio fidei et obsequium pauperum“  
„Bezeugung des Glaubens und Hilfe den Bedürftigen“

in jugendgemäßer Weise zu eigen machen.

Sie will ihre Mitglieder aus dem Erleben tätiger Nächstenliebe bestärken, ihre Mitverantwortung für die Kirche, die Gesellschaft und den Staat zu erkennen und zu tragen. Sie hat es sich zum Ziel gesetzt, ihren Mitgliedern Hilfestellung bei ihrer charakterlichen, religiösen und sozialen Entfaltung zu geben. Sie wirkt im Malteser Hilfsdienst e.V. an der Erfüllung seiner Aufgaben in jugendgemäßer Weise mit. Sie vertritt ihre Belange durch ihre Sprecher<sup>1</sup> bzw. deren Stellvertreter in den Organen des Malteser Hilfsdienstes e.V. und in der Öffentlichkeit unter Beachtung ihrer Mitverantwortung für die Gesamtbelange der Malteser. Sie verfolgt ihren Zweck auf der Grundlage der Satzung und des Leitfadens des Malteser Hilfsdienstes e.V. sowie dieser Jugendordnung.

## I. Grundlagen

1. Die Malteser Jugend ist die in Gruppen zusammengeschlossene Gemeinschaft von Kindern und Jugendlichen im Malteser Hilfsdienst e.V. Diese gehören der Malteser Jugend im Regelfall bis zum Ende des Jahres an, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden. Die Funktions-träger in der Malteser Jugend gehören ihr ohne Altersbegrenzung für die Dauer ihrer Funktionsausübung an. Die Zugehörigkeit zur Malteser Jugend endet in jedem Falle mit dem Ende der Mitgliedschaft im Malteser Hilfsdienst e.V.
2. Der gemeinsame Glaube an Jesus Christus findet seinen Ausdruck in allen vier Schwerpunkten der Malteser Jugend:
  - ⇒ Bildungsarbeit
  - ⇒ aktive Freizeitgestaltung
  - ⇒ malteserspezifische Ausbildung
  - ⇒ soziales Engagement.

Die Arbeit vollzieht sich in der Gemeinschaft der Gruppe. Die Offenheit für andere Formen der Jugendarbeit (z.B. offene Jugendarbeit) ergibt sich aus dem Auftrag, sich für andere Menschen einzusetzen. Die Malteser Jugend orientiert sich in ihrer Arbeit an den vielfältigen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen.

---

<sup>1</sup> In der Jugendordnung werden nur männliche Sprachformen verwendet, um eine bessere Lesbarkeit zu ermöglichen.

3. Die Malteser Jugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 der Satzung des Malteser Hilfsdienstes e.V. Sie nimmt ihre Aufgaben im Rahmen von Satzung und Leitfaden des Malteser Hilfsdienstes e.V. sowie dieser Jugendordnung selbständig wahr. Ihr Sitz ist der Sitz des Malteser Hilfsdienstes e.V.
4. Die Malteser Jugend verwaltet ihre Mittel selbständig. Diese werden satzungsgemäß, zweckentsprechend und wirtschaftlich unter Beachtung der für das Haushalts- und Rechnungswesen geltenden Bestimmungen des Malteser Hilfsdienstes e.V. verwendet. Die Jahresrechnungen der Malteser Jugend werden von den durch die Versammlungen gewählten Prüfern geprüft. Hinsichtlich Wahrung der Satzungsbestimmungen werden die Jahresrechnungen zusätzlich durch die von den entsprechenden Organen der Gliederungen des Malteser Hilfsdienstes e.V. gewählten Prüfern geprüft.

## II. Verfahrensregeln

Folgende Verfahrensregeln gelten allgemein, sofern im Einzelfall nicht anders bestimmt:

1. Die **Begriffsbestimmungen** für die Bezeichnung von Funktionen und Funktionsträgern gemäß Leitfaden Teil B Ziffern I.2 bis I.4 gelten für die Jugendordnung entsprechend.
2. Die **Versammlungen** werden von den Jugendsprechern der jeweiligen Ebene schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Die **Führungskreise** regeln Form und Frist der Einladung zu ihren Sitzungen selbständig und sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. In den Sitzungen und Versammlungen hat jeder **Stimmberechtigte** eine Stimme, die nur persönlich und unmittelbar abgegeben werden kann.  
Die **Wahlen** und **Beschlüsse** bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die einfache Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so sind bei den weiteren Wahlgängen die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahlen gelten über die festgelegte Wahlperiode hinaus bis zur nächsten erfolgten Wahl.  
Wiederwahl und Ausübung mehrerer Funktionen durch eine Person sind zulässig.
5. Über die Versammlungen und Führungskreissitzungen sind **Ergebnisprotokolle** anzufertigen. Sie werden vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und den zuständigen Organen des Malteser Hilfsdienstes e.V. zugeleitet.
6. Im übrigen gelten die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß Leitfaden Teil B Ziffer I. sowie die Verfahrens- und Wahlordnung des Malteser Hilfsdienstes e.V. (Malteser Jugend).

## III. Gremien

### 1. Die Jugendversammlungen

Die Malteser Jugend der Orts-, Diözesan- und Bundesebene bildet **Jugendversammlungen**, bei Bedarf auch auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene.

Den Versammlungen obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Jugendsprechers;
- die Entgegennahme des Finanzberichtes des Jugendsprechers;
- die Entgegennahme des Prüfungsergebnisses der Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Jugendführungskreises;
- die Wahl des Jugendsprechers und seines Stellvertreters sowie des/der Jugendvertreter für die Dauer von zwei Jahren;
- die Wahl des weiteren Vertreters der Malteser Jugend im Präsidium für die Dauer von vier Jahren (nur Bundesebene);
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren;
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel für die Jugendarbeit im Rahmen eines Haushaltsplanes in Eckwerten;
- die Beschlussfassung über Anträge.

1.1 Die **Ortsjugendversammlung** findet mindestens einmal im Jahr statt.

Ihr gehören an:

- alle Mitglieder der Malteser Jugend der Ortsgliederung;
- die Mitglieder des Ortsjugendführungskreises.

Der Ortsjugendversammlung obliegt zusätzlich die Wahl der Delegierten für die Diözesanjugendversammlung und ihrer Stellvertreter gemäß Ziffer III, 1.3 für die Dauer von zwei Jahren.

1.2 Falls eine **Kreis-/Bezirksgliederung** des Malteser Hilfsdienstes e.V. besteht und die Belange der Malteser Jugend es erfordern, wählen die Ortsjugendsprecher der Kreis-/Bezirksgliederung auf einer vom Kreis-/Bezirksjugendsprecher - oder, falls diese Funktion unbesetzt ist, vom Kreis-/Bezirksbeauftragten - einberufenen und geleiteten Versammlung den Kreis-/Bezirksjugendsprecher, seinen Stellvertreter sowie einen Jugendvertreter. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

1.3 Die **Diözesanjugendversammlung** findet alle zwei Jahre statt.

Ihr gehören an:

- die gemäß Ziffer III, 1.1 gewählten Delegierten;
- die Ortsjugendsprecher;
- die Mitglieder des Diözesanjugendführungskreises gemäß Ziffer III, 2.

Die Diözesanjugendversammlung legt die Anzahl der Delegierten je Ortsgliederung aufgrund der jeweiligen Mitgliederzahlen einheitlich für alle Ortsgliederungen fest. Jede Gliederung muss mindestens zwei Delegierte entsenden können.

1.4 Die Häufigkeit der **Landesjugendversammlung** wird nach dem jeweiligen Bedarf von den beteiligten Diözesen selbst geregelt.

Ihr gehören an:

- die Diözesanjugendsprecher des betreffenden Landes
- die Mitglieder des Landesjugendführungskreises.

Die Diözesanjugendreferenten sollen, andere Personen können mit beratender Stimme zugezogen werden.

1.5 Die **Bundesjugendversammlung** findet mindestens einmal im Jahr statt.

Ihr gehören an:

- die Diözesanjugendsprecher;
- die Landesjugendsprecher

- die Mitglieder des Bundesjugendführungskreises
- der weitere gewählte Jugendvertreter im Präsidium als beratendes Mitglied.

## 2. Die Jugendführungskreise

Die Jugendsprecher bilden **Jugendführungskreise**.

Diesen gehören auf **Orts-, Diözesan- und Bundesebene** an:

- der Jugendsprecher als Vorsitzender, sein Stellvertreter sowie zwei Jugendvertreter;
- der Jugendseelsorger, der auf Bitte des Leiters der Gliederung im Einvernehmen mit dem Jugendführungskreis von der zuständigen kirchlichen Stelle benannt wird;
- ein Mitglied der Gliederungsleitung;
- der Jugendreferent.

Auf **Kreis-, Bezirks- und Landesebene** gehören ihnen an:

- der Jugendsprecher als Vorsitzender, sein Stellvertreter sowie ein Jugendvertreter;
- der Kreis-, Bezirks- bzw. Landesbeauftragte oder ein von ihm benannter Vertreter;
- der Jugendreferent.

Weitere Personen können mit beratender Stimme zugezogen werden. Die Jugendführungskreise treten bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Sie planen und koordinieren die Tätigkeit der Malteser Jugend ihres Bereichs, erstellen auf Grundlage des Jugendversammlungsbeschlusses die Haushaltspläne und beraten in ihren Angelegenheiten die Gliederungsleitungen. Die Mitglieder der Jugendführungskreise sind befugt, an allen Versammlungen und Sitzungen der Malteser Jugend ihres Bereichs mit beratender Stimme teilzunehmen.

## IV. Gliederungen

### 1. Ortsgliederung

Die Malteser Jugend der Ortsgliederung des Malteser Hilfsdienstes e.V. schließt sich in **Kinder- und Jugendgruppen** zusammen. Sie werden vom Ortsjugendführungskreis im Einvernehmen mit dem Ortsbeauftragten und dem Diözesanjugendführungskreis, ersatzweise vom Diözesanjugendführungskreis im Einvernehmen mit dem Ortsbeauftragten, gebildet.

Der **Gruppenleiter** wird auf Vorschlag des Ortsjugendführungskreises im Einvernehmen mit dem Ortsbeauftragten und dem Diözesanjugendführungskreis vom Diözesanleiter berufen. Er übt seine Funktion im Einvernehmen mit dem Ortsbeauftragten und mit dem Diözesanjugendführungskreis aus.

Der Gruppenleiter soll zum Zeitpunkt seiner **Berufung** mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und muss eine Ausbildung zum Gruppenleiter abgeschlossen haben. Seine Funktion entspricht der des Gruppenführers gemäß Leitfaden Teil B Ziffer VI.1.3.4.

Die Ausbildung und der **Einsatz Minderjähriger** als Gruppenleiter sind in begründeten Ausnahmefällen und nur unter den in den Ausbildungsbestimmungen (AV 25) geregelten Bedingungen möglich.

Der Gruppenleiter kann von **Assistenten** unterstützt werden. Diese müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben und sollen eine Ausbildung zum Assistenten abgeschlossen haben.

Die Mitglieder der Kinder- oder Jugendgruppe können einen **Gruppensprecher** wählen. Der **Ortsjugendsprecher** gehört dem Ortsführungskreis an.

Ist ein Malteser Hilfsdienst Ortsverein e.V. gebildet, so werden die Aufgaben und Befugnisse, die dem Ortsbeauftragten obliegen, vom Vorstand des Ortsvereins wahrgenommen.

## 2. Kreis-/Bezirksgliederung

Der **Kreis-/Bezirksjugendsprecher** gehört dem Führungskreis an.

Falls die **Kreis-/Bezirksgliederung** auch die Funktion einer Ortsgliederung ausübt, gelten für die Malteser Jugend dieser Gliederung die Regelungen der Ortsebene entsprechend.

## 3. Diözesangliederung

Der **Diözesanjugendsprecher** gehört dem Diözesanvorstand an.

## 4. Bundesgliederung

Der **Bundesjugendsprecher** und ein **weiterer Vertreter der Malteser Jugend** gehören dem Präsidium gemäß Satzung § 7 an.

# V. Jugendreferenten

**Jugendreferenten** wirken an den Aufgaben der Malteser Jugend ihres Bereichs im Rahmen der Jugendordnung und der Geschäftsordnung mit. Sie werden im Einvernehmen mit den entsprechenden Jugendführungskreisen und bei Diözesan- und Landesjugendreferenten auch im Einvernehmen mit dem Bundesjugendreferat berufen oder angestellt.

# VI. Änderung der Jugendordnung

Einen Antrag auf Änderung der Jugendordnung können der Bundes-, ein Diözesan- oder Landesjugendführungskreis oder eine Diözesangliederung des Malteser Hilfsdienstes e.V. stellen. Der Änderungsbeschluss obliegt der Bundesjugendversammlung und bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der Genehmigung des Präsidiums.

Die Befugnisse des Präsidiums gemäß Satzung § 12 bleiben unberührt.